Ausbau der Loretostrasse mit Ergänzung der Baulinien

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 14. März 1966

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Die Loretostrasse, welche die alte Baarerstrasse mit der Aegeristrasse verbindet, steht seit alters her im Gemeindeeigentum. Bisher hatte sie keine besonders grosse Bedeutung, so dass der schlechte Zustand und die gefährliche und äusserst ungünstige Einmündung in die Aegeristrasse von der Bevölkerung hingenommen wurden. Die Ueberbauung auf der Nordseite brachte aber eine grössere Frequenz auf dieser Strasse und mit der projektierten Schulanlage Loreto ist ein zeitgemässer Ausbau unumgänglich geworden.

Die Loretostrasse bildete schon früher Gegenstand der Planungsstudien. Im Jahre 1960 veranlassten Bauvorhaben östlich des Gutschrankes das kant. Bauamt, den Ausbau der Aegeristrasse in diesem Gebiet zu studieren. Dabei zeigte sich, dass eine hinreichende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beim Gutschrank und eine Verbreiterung des Strassengebietes am besten auf der Westseite der Aegeristrasse vorgenommen werden, womit jedoch die Einmündung der Loretostrasse stark tangiert wird. Diese mündet heute ohne Ausrundung im Längenprofil sehr steil in die Aegeristrasse. Die Einmündung ist zudem absolut unübersichtlich. Durch eine Verbreiterung der Aegeristrasse in westlicher Richtung würden die Steigungsverhältnisse der Loretostrasse völlig untragbar. Dies zwingt uns, den Anschluss der Loretostrasse an die Aegeristrasse südlich zu verlegen, womit die Höhendifferenz und damit auch die Steigung kleiner werden. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse muss das Haus Fischer auf der GBP Nr. 626, welche an der Aegeristrasse, zwischen der alten und der neugeplanten Einmündung der Loretostrasse liegt, abgebrochen werden. Die Entfernung dieses Hauses liesse sich auch mit der Beibehaltung der heutigen, in Zukunft aber wegen den neuen Steigungsverhältnissen völlig unmöglichen Einmündung der Loretostrasse in die Aegeristrasse nicht umgehen. Der Erwerb der GBP Nr. 626 und der Abbruch der heute auf diesem Grundstück stehenden Bauten sind Sache des Kantons. Eine kürzlich im Kantonsrat eingereichte Motion weist auf die Notwendigkeit hin, diese sichthindernden Bauten zu entfernen und in diesem Gebiet auf der Westseite der Aegeristrasse ein Trottoir zu erstellen. Der Regierungsrat wird in der Motion ersucht, die Sanierung dieses Strassenstückes baldmöglichst in die Wege zu leiten.

II.

Mit dem Plan für den Ausbau der Löbernstrasse wurde seinerzeit auch die Gebietsbreite für den untern Teil der Loretostrasse festgelegt. Vorgesehen sind 6,0 m Fahrbahn und beidseitige Trottoirs mit je 2,2 m Breite. Diese Masse sollen nun für die ganze Loretostrasse bis zum Anschluss an die Aegeristrasse beibehalten werden. Während der alte Weg fast geradelinig der Aegeristrasse zuführte, muss die neue Strasse aus den erwähnten Gründen südlich der Liegenschaften Kistler GBP Nr. 625 und Fischer GBP Nr. 626 an die Aegeristrasse angeschlossen werden. Dies bedingt eine langgestreckte Biegung der Loretostrasse, die durch eine kleine Gegenkurve ausgeglichen wird, worauf die Einmündung in die Aegeristrasse fast senkrecht erfolgt.

Ebenfalls mit den Ausbaunormen der Löbernstrasse wurden seinerzeit die Baulinien für den untern Teil der Loretostrasse mit 4,6m ab hinterkant Trottoir nordseits und 4,0 m südseits festgelegt. Diese Masse sollen gegen den oberen Teil der Strasse fortgesetzt, dann aber auf 3,5 m reduziert werden. Durch die zur GBP Nr. 625 schräg verlaufenden Strassen- und Baulinien wird die Ausnützung der GBP Nr. 625 erschwert. Da die Bauten praktisch nicht längs dieser Baulinien gestellt werden können, sondern diese höchstens mit einer Ecke berühren, wird trotz dem leicht verminderten Baulinienabstand effektiv dennnoch ein grösserer Abstand erreicht. Der minimale Baulinienabstand von beidseits 3,5 m lässt sich daher an dieser Stelle durchaus verantworten.

Die Gesamtlänge der Loretostrasse beträgt 209,0 m. Das Längenprofil der neuen Strasse weist eine maximale Steigung von 8,6% auf.

III.

Der Kostenvoranschlag vom 17. Februar 1966 weist folgende Positionen auf:

Bauinstallationen	Fr.	3'000.--
Erdarbeiten	"	42'000.--
Entwässerungen	"	30'000.--
Unterbau	"	42'000.--
Randabschlüsse	"	25'000.--
Belagsarbeiten	"	49'000.--
Materiallieferungen	"	17'000.--
Strassenbeleuchtung	"	6'000.--
Landerwerb und Vermessung	"	57'000.--
Anpassungsarbeiten & Verschiedenes	"	5'000.--
Total	Fr.	276'000.--

Hievon kommen, entsprechend der Verordnung betr. Beitragspflicht der Grundeigentümer bei Neuerstellung und Korrektion von Gemeindestrassen vom 22. Juni 1935, die Perimeterbeiträge der Anstösser im Gesamtbetrage von Fr. 28'670.-- in Abzug. Die Auflage des Perimeterplanes und der Beitragsberechnung erfolgt durch den Stadtrat unabhängig vom Genehmigungsverfahren für die Festlegung der Strassen und Baulinien und dem Ausführungs- und Kreditbeschluss für das Strassenprojekt.

IV.

Es ist vorgesehen, mindestens den untern Teil der Loretostrasse sofort in Angriff zu nehmen, damit bei Beginn der Bauarbeiten für die Schulanlage Loreto, sowohl zur Baustelle wie zu den nördlich der Strasse gelegenen Wohnbauten geordnete Zufahrtsverhältnisse bestehen. Der obere Teil samt neuem Anschluss an die Aegeristrasse kann erst erstellt werden, wenn die hiefür erforderlichen Landerwerbsverhandlungen abgeschlossen sind und die Anpassung der Aegeristrasse abgeklärt ist.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den Projektplan des Stadtbauamtes Nr. 2776 vom 26. April 1965 sowie den Baulinienplan des Stadtbauamtes Nr. 2908 vom 26. April 1965 in erster Lesung zu genehmigen und dem Kreditgesuch zuzustimmen.

Zug, 14. März 1966

DER STADTRAT VON ZUG
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger Dr. K. Meyer

Beilage:

- Antrag zur Beschlussfassung
- Situationsplan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND DEN AUSBAU DER LORETOSTRASSE MIT ERGAENZUNG DER BAULINIEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 96 vom 14. März 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Der Projektplan des Stadtbauamtes Nr. 2776 vom 26. April 1965 für den Ausbau der Loretostrasse wird genehmigt.

2. Der Baulinienplan des Stadtbauamtes Nr. 2908 vom 26. April 1965 wird genehmigt.

3. Für die unter Ziffer 1 erwähnten Arbeiten wird ein Kredit von Fr. 276'000.--, abzüglich die Perimeterbeiträge der Anstösser, zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.

   Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand 1. Februar 1966)

4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

   Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

   Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

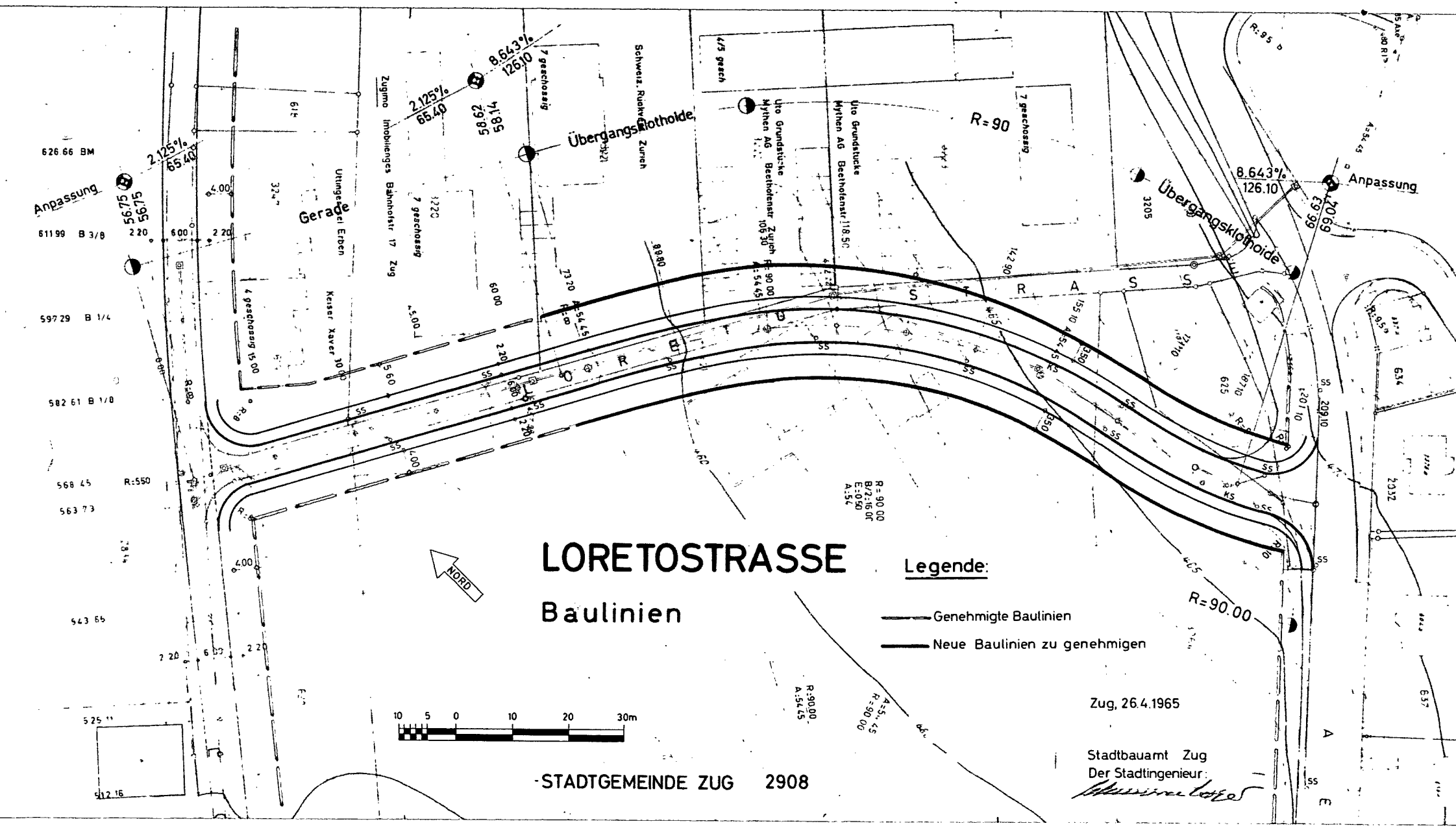
LORETOSTRASSE
Baulinien
Legende:
Genehmigte Baulinien
Neue Baulinien zu genehmigen
NORD
10 5 0 10 20 30m
Zug, 26.4.1965
Stadtbauamt Zug
Der Stadtingenieur:
STADTGEMEINDE ZUG 2908
Übergangsklothoide
Anpassung
Gerade
R=90
R=90.00
8.643%
126.10
2.125%
65.40

Ausbau der Loretostrasse mit Ergänzung der Baulinien
Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Baukommission vom 26. April 1966

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Kommission ist am 26. April 1966 zur Behandlung des Geschäftes "Ausbau der Loretostrasse mit Ergänzung der Baulinien, Kreditbegehren" zusammengetreten. Ein Kommissionsmitglied konnte infolge Ortsabwesenheit an der Sitzung nicht teilnehmen. Von der Stadtverwaltung nahmen die Herren Stadtrat August Sidler und Stadtingenieur Hans Schnurrenberger an der Sitzung teil.

Auf Grund ihrer Beratungen unterbreitet Ihnen die Kommission folgenden Bericht und Antrag:

I. Bericht der Kommission

Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Schon bei der Beratung der Schulanlage Loreto wurde von der Kommission gewünscht, dass dieses Strassenstück, d.h. wenigstens ein Teil davon, ausgebaut werden sollte. Die Kommission ist auch heute noch dieser Ansicht. Auf Grund der Verlegung der Sanitätshilfsstelle auf die östliche Seite des Haupttraktes der Schulanlage, kann ca. die Hälfte dieses Strassenstückes, d.h. dasjenige zwischen Aegeristrasse und der geplanten Sanitätshilfsstelle erst nach Fertigstellung des Rohbaues dieser Hilfsstelle in Angriff genommen werden. Im Teilstück Löbernstrasse bis Sanitätshilfsstelle, also in der untern Hälfte der geplanten Strasse, kann der Ausbau sofort erfolgen, sodass der Zubringerdienst von dieser Seite her für den Bau des Loretoschulhauses gewährleistet wäre. Der Abbruch des Hauses Fischer und der auf dieser Parzelle überdies noch stehenden Kleinbaute ist für die Verkehrsübersicht auf der Kantonsstrasse unumgänglich. Die Einmündung der Loretostrasse in die Aegeristrasse kann erst verwirklicht und verkehrstechnisch verantwortet werden, wenn dieses Problem durch den Kanton gelöst wird. Eine entsprechende Motion wurde von Herrn Stadtrat Sidler im Kantonsrat eingereicht.

Die in diesem Bauplan ebenfalls eingetragenen neuen Baulinien längs der Loretostrasse fanden die Zustimmung der Baukommission. Die Kommission ist der Auffassung, dass vom Gemeinderat der Bau

der Loretostrasse sofort beschlossen werden kann, dass aber die Baulinien gemäss der üblichen bisherigen Praxis im Gemeinderat nur in erster Lesung genehmigt werden können. Die Kommission ist überdies der Ansicht, dass Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes mit der bis anhin üblichen Index-Klausel versehen werden sollte. Leider sind im heutigen Zeitpunkt die entsprechenden Index-Zahlen für den 1. April 1966 noch nicht bekannt.

II. Antrag der Kommission

Auf Grund ihrer Prüfung gelangt die Kommission einstimmig zu folgendem Antrag:

1. Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes sei zu genehmigen.

2. Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes sei wie folgt abzuändern:
   "Der Baulinienplan des Stadtbauamtes Nr. 2908 vom 26. April 1965 wird in erster Lesung genehmigt."

3. Ziffer 3, Absatz 1 des Beschlussesentwurfes sei zu genehmigen.

4. Ziffer 3, Absatz 2 des Beschlussesentwurfes sei wie folgt neu zu fassen:
   "Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand 1. April 1966)."

5. Ziffer 4 des Beschlussesentwurfes sei zu genehmigen.

Zug, 30. April 1966

Für die Baukommission:

Hanswerner Trütsch, Präsident

GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE Nr. 96.2

Ausbau der Loretostrasse mit Ergänzung der Baulinien

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 20. Mai 1966 in Anwesenheit von Herrn Stadtrat A. Sidler zu dieser Vorlage Stellung genommen.

Sie beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem erforderlichen Kredit von Fr. 276'000.--, abzüglich der Perimeterbeiträge, zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zuzustimmen.

Zug, 20. Mai 1966

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG
Der Präsident: Dr. A.Bussmann

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 90
BETREFFEND DEN AUSBAU DER LORETOSTRASSE MIT ERGAENZUNG
DER BAULINIEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 96 vom 14. März 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Der Projektplan des Stadtbauamtes Nr. 2776 vom 26. April 1965 für den Ausbau der Loretostrasse wird genehmigt.

2. Der Baulinienplan des Stadtbauamtes Nr. 2908 vom 26. April 1965 wird genehmigt.

3. Für die unter Ziffer 1 erwähnten Arbeiten wird ein Kredit von Fr. 276'000.--, abzüglich die Perimeterbeiträge der Anstösser, zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.

   Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand 1. April 1966).

4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

   Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

   Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 5. Juli 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 9. Juli bis zum 9. August 1966.